

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 20. April 2012

4844 a

Notariatsgebührenverordnung

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Oktober 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. April 2012,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Philipp Kutter in Vertretung von Patrick Hächler:

Auf die Vorlage 4844 wird nicht eingetreten.

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 wird wie folgt geändert:

- § 4. ¹ Es werden keine Gebühren erhoben für Gebühren-
freiheit
lit. a–e unverändert.
- f. Sicherstellungen von Darlehen und Guthaben infolge Umwandlung früherer Investitionsbeiträge und Darlehen des Kantons und der Gemeinden im Sinne von §§ 28–30 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011.

Zürich, 20. April 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Renate Büchi-Wild, Richterswil; Patrick Hächler, Gossau; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; René Isler, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Heinz Kyburz, Männedorf; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Gregor Rutz, Zollikon; Priska Seiler Graf, Kloten; Jorge Serra, Winterthur; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Diese Verordnungsänderung tritt am ... in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

IV. Gegen die Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.